Auszahlungsquoten für das Quartal 4/2009

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Vertrag zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen für das Jahr 2009 nach § 87c Abs. 3 und Abs. 4 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und den Landesverbänden der Krankenkassen wurden durch das Landesschiedsamt für das Jahr 2009 zur Berechnung der Beträge der regionalen Eurogebührenordnung die Leistungen mit den folgenden Punktwerten bewertet:

3.5001 Cent.

Für Leistungen des Mammographiescreenings gilt der Punktwert in Höhe von:

3,6001 Cent.

Die Quoten für die Vergütung der das Regelleistungsvolumen überschreitenden Leistungen des 4. Quartals 2009 werden für den:

- hausärztlichen Versorgungsbereich: mit 3,22 % (entspricht einem Punktwert in Höhe von: 0,1128 Cent)
- fachärztlichen Versorgungsbereich: mit 4,15 % (entspricht einem Punktwert in Höhe von: 0,1452 Cent)

festgelegt.

Gemäß dem 4. Nachtrag zur Vereinbarung zur regionalen Umsetzung der Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V wurden für bestimmte Leistungen, die nicht dem RLV unterliegen, Obergrenzen in Euro gebildet. Bei Überschreitung dieser Obergrenzen erfolgt eine Quotierung der Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung. Im 4. Quartal 2009 werden folgende Leistungen/Leistungsbereiche einer Quotierung unterzogen:

- Vergütung im hausärztlichen Versorgungsbereich:

besondere Inanspruchnahme (GOP 01100 bis 01102)	zu 96,51%,
Leistungen des Abschnittes 30.7.1 (GOP 30700 bis 30708)	zu 92,55%,
labormed. Untersuchungen des Kap. 32 (GOP 32030 bis 32863	zu 96,29%.

- Vergütung im fachärztlichen Versorgungsbereich:

Leistungen der Abschnitte 1.7.5 bis 1.7.7	zu 98,35%,
Laborkonsiliar- und Laborgrundpauschale (GOP 12210 und 12225)) zu 88,50%,
besondere Inanspruchnahme (GOP 01100 bis 01102)	zu 96,09%,
Leistungen des Abschnittes 30.7.1 (GOP 30700 bis 30708)	zu 88,03%,
Akupunktur des Abschnittes 30.7.3 (GOP 30790, 30791)	zu 97,44%,
labormed. Untersuchungen des Kap. 32 (GOP 32030 bis 32863)	zu 99,92%,
amb. Praxisklinische Betreuung/Nachsorge (GOP 01510 bis 01531) zu 88,32%,
Behandlung von Naevi Flammei/Hämangiomen (GOP 1032	20 bis zu 95,00%,
10324)	
Polycompographia (COP 30001)	ZU 05 00%

Polysomnographie (GOP 30901) zu 95,00%.

Die sich aus der Quotierung der o. g. Leistungen ergebenen und somit zur Vergütung gelangten Werte, sind der Spalte 12 des Einzelleistungsnachweises bzw. Spalte 6 der teilnehmerbezogenen Einzelleistungsnachweises zu entnehmen.